

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 13.11.2023 mit Beschluss-Nr. 346-8/23 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6, Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr **60,00 €**.

§ 2

§ 6, Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird wie folgt geändert:

Hält ein Hundehalter mehrere Hunde, so erhöht sich der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **120,00 €**. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

§ 3

§ 7, Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird um folgenden Unterpunkt ergänzt:

5. Zertifizierte Herdenschutzhunde zum Schutz einer Herde können auf Antrag befreit werden.

§ 4

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kottmar, 14.11.2023

Görke
Bürgermeister

